

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Friedensrichter in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 25.04.2024 - Drs. 19/4188, an die Staatskanzlei übersandt am 29.04.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 30.05.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Im Zusammenhang mit der Anwendung von islamischem Scharia-Recht in Deutschland und Niedersachsen spielen sogenannte Friedensrichter eine Rolle. Offizielle und inoffizielle Scharia-Gerichte sind international verbreitet, zuvörderst in muslimisch geprägten Ländern, aber zunehmend auch in Europa, insbesondere in Großbritannien.

Streitschlichter bzw. Friedensrichter sind auch in Niedersachsen im Konfliktfall zwischen muslimischen Streitparteien tätig. Zuletzt bekannt wurde ein Fall in Stade¹, der auch Gegenstand einer Dringlichen Anfrage in der 38. Plenarsitzung des Landtages am 18. April 2024 war².

Islamwissenschaftler kritisieren, dass sich Friedensrichter als Instanzen zwischen dem deutschen Staat und muslimischen Straftätern etabliert hätten. Sie verfolgten hierbei u. a. das Ziel, „eine strafrechtliche Verfolgung durch die deutsche Justiz möglichst zu verhindern“³. „Die Art der Rechtsprechung“, die an klassisches Scharia-Recht anknüpfe, stehe „in eklatantem Gegensatz zur deutschen Rechtsordnung“⁴. Das Gewaltmonopol des Staates werde unterlaufen. Zudem verfolgten Friedensrichter oft „eigene finanzielle Interessen (...), z. B. im Drogen- und Rotlichtmilieu. Nicht selten sind Streitschlichter gleichzeitig Führungsfiguren der organisierten Kriminalität“⁵, die Zeugen manipulierten und einschüchterten, und durch die Zusammenarbeit mit der Polizei versuchten sie, Informationen von dieser zu erhalten. Manche behördlichen Ermittler lehnten daher eine Zusammenarbeit mit Friedensrichtern grundsätzlich ab.⁶

Vor dem Hintergrund, dass Innenministerin Behrens in der vorbezeichneten Plenarsitzung äußerte, dass Friedensrichter auch bei Familienstreitigkeiten eine Rolle spielen und im Einzelfall von der Polizei als Ansprechpartner genutzt werden könnten, frage ich die Landesregierung:

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Phänomen der sogenannten Clankriminalität stellt seit Jahren einen Schwerpunkt der Kriminalitätsbekämpfung in Niedersachsen dar. Polizei und Justiz beschäftigen sich intensiv mit den Struk-

¹ https://www.kreiszeitung-wochenblatt.de/stade/c-blaulicht/blutige-fehde-von-grossfamilien-verunsichert-stader-buerger_a315007

² Drs. 19/4037

³ <https://www.ezw-berlin.de/publikationen/artikel/friedensrichter-streitschlichter-schariagerichtshoefe/>

⁴ ebenda

⁵ ebenda

⁶ ebenda

turen und Delikten in diesem Bereich und gehen konsequent dagegen vor. Dabei wird ein ganzheitlicher und niedrighschwelliger Ansatz unter Ausschöpfung aller rechtlich zulässigen Möglichkeiten verfolgt.

Stringent wurden die maßgeblichen Bekämpfungsansätze zur Umsetzung einer „Null-Toleranz-Strategie“ weiterentwickelt. Hervorzuheben sind in diesem Kontext die Erstellung einer Landesrahmenkonzeption aufseiten der Polizei, die Einführung einer gemeinsamen Richtlinie über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei sowie die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften in Osnabrück, Braunschweig, Hildesheim und Stade.

Das verdeutlicht, dass Niedersachsen über effektive Strategien und Strukturen zur Bekämpfung dieses Kriminalitätsphänomens verfügt.

Dabei richten sich entsprechende Maßnahmen nicht pauschal gegen Clans oder Großfamilien, sondern ausnahmslos gegen Straftaten, Ordnungsverstöße und Gefahrensituationen, die durch kriminelle Angehörige von Clans oder unter Ausnutzung krimineller Clanstrukturen begangen werden. Ausschlaggebend ist immer das delinquente oder gefahrenverursachende Verhalten konkreter Personen im Einzelfall, keinesfalls die Zugehörigkeit zu einer Familie.

Gleichwohl muss der wehrhafte Rechtsstaat als solcher auch wahrgenommen werden und bereits in einem frühen Stadium klare Grenzen aufzeigen, die nicht überschritten werden dürfen. Keineswegs darf der Eindruck entstehen, dass kriminelles Verhalten bis zu einem bestimmten Grad geduldet wird und erst ab einem bestimmten Punkt behördliche Maßnahmen drohen.

Parallel- oder Selbstjustiz wird in keinsten Weise toleriert. Versuche der Einflussnahme auf polizeiliche Maßnahmen bzw. Ermittlungen werden entschieden unterbunden. Das Heft des Handelns verbleibt zu jedem Zeitpunkt bei der Polizei.

Insofern erfolgt auch kein aktiver operativer Einsatz von sogenannten Friedensrichtern, Familienoberhäuptern oder vergleichbaren Einflusspersonen als „Partner der Polizei“ und damit auch keine „Zusammenarbeit“ in dem Sinne. Die Inanspruchnahme von Personen, die der entsprechenden Kategorie zuzuordnen sein könnten, erfolgt ausnahmslos im Rahmen des geltenden Rechts. Inwiefern Kontakt zu entsprechenden Personen aufgenommen wird, hängt sehr individuell vom jeweiligen Einzelfall ab.

Im Rahmen der Gefahrenabwehr können Verwaltungsbehörden und Polizei gemäß der §§ 6 bis 8 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) Personen als Verantwortliche oder Nichtverantwortliche in Anspruch nehmen und beispielsweise Befragungen nach § 12 NPOG durchführen, wenn Angaben erwartet werden können, die für die Erfüllung einer Aufgabe der Gefahrenabwehr erforderlich sind.

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Friedensrichter in Niedersachsen? Es wird auch um eine zahlenmäßige Angabe sowie Mitteilung von Erkenntnissen zur regionalen Verbreitung und Verwicklungen in Clanstrukturen und die organisierte Kriminalität gebeten.

Die Rolle eines „Friedensrichters“ setzt eine gewisse Autorität voraus. Diese kann in den entsprechenden Kulturkreisen religiös begründet sein oder sich auf das Alter der Person beziehen („Familienälteste/Familienoberhaupt“).

Sogenannte Friedensrichter sind im deutschen Recht nicht bekannt, eine Legaldefinition existiert nicht. Personen im Sinne der Anfrage verfügen in der Regel nicht über eine formal anerkannte Legitimation oder Ausbildung im Sinne einer Konfliktschlichtung, Mediation oder einer qualifizierten Schiedsperson.

Da eine statistische Erfassung hinsichtlich der Anzahl und regionalen Verbreitung entsprechender Personen im Sinne der Anfrage nicht erfolgt, ist eine valide Beantwortung nicht möglich.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

2. Wie oft wurden Friedensrichter im Rahmen der Polizeiarbeit in Niedersachsen seit dem Jahr 2014 genutzt? Es wird um eine Aufschlüsselung nach Jahr, Anzahl und Zweck (z. B. Informationsquelle, Deeskalation, Gefährderansprache usw.) gebeten.

Da eine statistische Erfassung hinsichtlich der Anzahl der Kontakte der Polizei Niedersachsen zu entsprechenden Personen nicht erfolgt, ist eine valide Beantwortung nicht möglich.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

3. Wie bewertet die Landesregierung den Einsatz von Friedensrichtern, die Clanstreitigkeiten in Stade befriedet haben sollen⁷? Wie gestaltet sich eine etwaige Zusammenarbeit der Polizei mit den Friedensrichtern allgemein und in dem konkreten Fall? Welche Rolle spielen die Friedensrichter bei der Fahndung nach dem flüchtigen Tatverdächtigen? Arbeiten die Friedensrichter diesbezüglich mit den Ermittlungsbehörden zusammen?

Im Falle des Tötungsdelikts in Stade verweigerte die Opferfamilie zunächst die Kommunikation, eine direkte Kontaktaufnahme gestaltete sich für die Polizei sehr schwierig. Im zeitlichen Zusammenhang des absehbaren Ablebens des Opfers sowie im Rahmen der Anteilnahme und Unterstützung reisten weitere Familienmitglieder zum Klinikum Stade an. Mit ausdrücklichem Wunsch der Opferfamilie wurden in der Folge zwei Personen als zentrale Ansprechpersonen benannt, die in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Opfer standen. Bei den Personen handelte es sich nach polizeilichen Erkenntnissen um einen Imam und einen sogenannten Friedensrichter aus Nordrhein-Westfalen, welche zur Trauerbegleitung angereist waren.

Zur Beurteilung der polizeilichen Lage war es frühzeitig geboten, notwendige Informationen im Hinblick auf eine mögliche Gefährdungslage zu verdichten. Da durch das Verhalten der Opferfamilie nur eingeschränkt Erkenntnisse zu erlangen waren, wurde als eine von mehreren polizeilichen Maßnahmen durch den Ansprechpartner Clan der Polizeiinspektion Stade ein Kontakt zum selbsternannten „Friedensrichter“ als Auskunftsperson hergestellt und ein Gespräch geführt. Diese Kontaktaufnahme erfolgte insbesondere, um Informationen zu weiteren Reisebewegungen von Personen sowie über mögliche Racheakte der Opferfamilie gegenüber der Familie des Täters zu erlangen und somit frühzeitig polizeiliche Gegenmaßnahmen zur Gefahrenabwehr sowie Strafverfolgung vorbereiten zu können. Es gab zu der Person im Nachgang keine weitere Kontaktaufnahme. Im Strafverfahren wurde die Person nicht beteiligt.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

4. Welches Verhältnis hat die Landesregierung zum Scharia-Recht? Aus welchen Gründen schließt sie in Einzelfällen eine Zusammenarbeit mit Friedensrichtern nicht aus, obwohl diese die Scharia und vorislamisches Recht zur Grundlage ihrer Arbeit machen, wovon insbesondere Frauen- und Menschenrechtlerinnen warnen⁸? Gab es Fälle, in denen die niedersächsische Polizei die Hilfe von Friedensrichtern in Anspruch nahm und in denen Frauen beteiligt waren?

Der Begriff der Scharia bezeichnet das Konzept einer islamischen, normativen Ordnung. Unter dem Begriff der Scharia werden auch solche Normen subsumiert, die allgemeine Glaubensüberzeugungen und religiöse Praktiken, wie z. B. das Gebet oder die Pilgerfahrt, regeln. Die (freiwillige) Orientierung des eigenen Glaubens bzw. der eigenen religiösen Praxis an derartigen religiösen Normen ist im Rahmen der Religionsfreiheit durch das Grundgesetz geschützt.

Islamistisch-extremistische Strömungen fassen die Scharia über religiöse Normen hinaus auch als umfassendes gesellschaftliches, politisches und/oder juristisches Normensystem auf und streben die Einführung bzw. Anwendung von straf- und zivilrechtlichen Normen an, welche im klaren Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen. Die Landesregierung tritt derartigen

⁷ vgl. Fußnote 1

⁸ vgl. Fußnote 3

islamistisch-extremistischen Bestrebungen in Niedersachsen seit Jahren sowohl präventiv als auch repressiv mit allen rechtsstaatlichen Mitteln entschieden entgegen. Dazu werden auch die in Niedersachsen vorhandenen phänomenübergreifenden und phänomenspezifischen Konzepte zur Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität mit sich entwickelnden Handlungsbedarfen fortwährend abgeglichen und gegebenenfalls angepasst.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Wie bewertet die Landesregierung die Äußerungen der Ministerin für Inneres und Sport, dass sie es „völlig in Ordnung“ finde, Friedensrichter als Instrument zur Kommunikation mit Tatverdächtigen zu nutzen? Bei der Beantwortung bitte sowohl den Umstand berücksichtigen, dass Friedensrichter laut den in der Vorbemerkung zitierten Quellen oftmals eine Doppelrolle einnehmen, selbst in kriminelle Netzwerke verstrickt sind und versuchen, Informationen von Polizisten zu erlangen, als auch die Art der Zusammenarbeit mit Friedensrichtern darstellen.

Wie bereits in der Vorbemerkung der Landesregierung ausgeführt, erfolgt eine Kontaktaufnahme zu sogenannten Friedensrichtern stets abhängig vom konkreten Einzelfall. Ungeachtet dessen stellt das gesprochene Wort das wichtigste und wirkungsvollste Instrument der Polizei dar - in jeder denkbaren Einsatzlage und mit jeder Person unabhängig ihres formellen Status.

Darüber hinaus ist eine hohe soziale sowie interkulturelle Kompetenz Ausdruck eines professionellen und modernen polizeilichen Handelns. Sie ist obendrein bei der Erfüllung polizeilicher Kernaufgaben unabdingbar. Eine solche zeichnet sich durch die gebotene Sensibilität und Offenheit sowie respektvollen Umgang mit der jeweiligen Kultur und Religion aus.

Insofern können entsprechende Autoritätspersonen im konkreten Einzelfall - im Rahmen des geltenden Rechts (siehe Vorbemerkung der Landesregierung) - als Ansprechpartner für die Polizei fungieren, um Situationen zu deeskalieren, Informationen zu erhalten oder auch drohende Gefahren abzuwehren. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang allein die Bewertung durch die Polizei. Die Ministerin für Inneres und Sport hat daher im Rahmen ihrer Äußerung lediglich wiedergegeben, warum in Einzelfällen die Kommunikation mit sogenannten Friedensrichtern ein geeignetes Mittel der Polizeiarbeit darstellen kann.

6. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen ein Scharia-Gericht in Niedersachsen Recht gesprochen hat? Falls ja, wird um Darstellung der Fälle gebeten.

Gemäß Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) geht alle Staatsgewalt vom Volke aus und wird in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird ausschließlich durch das Bundesverfassungsgericht, durch die im Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt, Artikel 92 GG.

Die Rechtsprechung ist somit gemäß der im Grundgesetz unabänderlich verankerten Gewaltenteilung der Judikative vorbehalten. Es ist ipso facto nicht möglich, dass durch eine nicht justizielle Institution, wie ein sogenanntes Scharia-Gericht, geltendes Recht innerhalb Deutschlands gesprochen wird.

7. Wie bewertet die Landesregierung die Gefahr, dass Scharia-Recht in Niedersachsen zunehmend zur Anwendung kommt? Bitte insbesondere vor dem Hintergrund des andauernden Zustroms aus islamisch geprägten Ländern und der Staatsangehörigkeitsreform, mit der erleichterte Einbürgerungen einhergehen, beantworten.

Eine solche Gefahr besteht nach Ansicht der Landesregierung nicht.

Sofern hinreichende Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche bzw. extremistische Betätigung einer/eines Einbürgerungsbewerbenden vorliegen, schließen diese die Einbürgerung aus. So sieht das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) in Bezug auf das für eine Einbürgerung erforderliche Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (FDGO) sowie der Loyalitätserklärung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) keine Erleichterungen vor. Vielmehr wird mit dem weiteren Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihren Folgen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a StAG, in der ab dem 27.06.2024 geltenden Fassung, das Bekenntnis zur FDGO gestärkt.